

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Innenminister
nachstehend Innenministerium genannt

und

der Stadt Pinneberg
vertreten durch den Ersten Stadtrat
nachstehend Stadt genannt

über die Konsolidierungshilfen nach § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

§ 1

Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel

Die Stadt und das Innenministerium schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, dass die Stadt zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht und die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge zurückführt, um so kommunalpolitische Handlungsspielräume zurück zu gewinnen. Dieses Ziel soll durch die Gewährung von solidarisch durch die kommunale Familie und das Land bereitgestellte Konsolidierungshilfen und einen angemessenen Eigenanteil der Stadt zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

§ 2

Konsolidierungshilfe

Das Innenministerium gewährt der Stadt Konsolidierungshilfe nach den §§ 16 Nr. 1 und 16 a FAG sowie der dazu ergangenen Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) vom 16. November 2012 (Amtsblatt Schl.-H. S. 1246) – nachfolgend Richtlinie genannt.

§ 3

Beitrag der Stadt zur Haushaltskonsolidierung

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt der Stadt dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für die Stadt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der vorläufige Richtwert in Höhe von 3.660.000 €.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2015 (erster Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 2.190.000 € zu leisten. Das entspricht 60,00 % des vorläufigen Richtwerts.

Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen (dies beinhaltet auch die Festsetzung der Steuersätze nach Absatz 3¹) realisiert; die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Sofern der in der Anlage ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht in der dargestellten Höhe erbracht wird bzw. einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, führt dies nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie, solange der Mindestbeitrag nach Satz 1 erfüllt wird. Soweit in der Anlage aufgeführte Maßnahmen nicht umgesetzt werden, verpflichtet sich die Stadt, diese Maßnahmen im Konsolidierungskonzept 2016 – 2018 zu realisieren. Das Erfordernis, für das Konsolidierungskonzept 2016 –2018 weitere Maßnahmen zu beschließen, um zumindest 100 % des Richtwertes zu erfüllen, bleibt davon unberührt.

- (3) Die Steuersätze werden mindestens in folgender Höhe festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Jahresfehlbetrag abzeichnet:

Steuerart	ab 2013 ²
Grundsteuer A	380 % ³
Grundsteuer B	400 %

¹ Wenn ein Teil des Eigenanteils durch eine Erhöhung der Erträge bei den Einnahmen aus Steuern oder Kreisumlage erbracht wird, wird dieser nur berücksichtigt, sofern dieser nach 2012 finanziell wirksam wird und bezüglich der Steuern über die Vorgaben von Ziff. 3.3 der Richtlinie für das Jahr 2013 und bezüglich der Kreisumlage über die Vorgaben von Ziffer 3.3 der Richtlinie für das Jahr 2015 hinausgeht.

² Mindestens die Steuersätze bzw. Umlagesätze nach Ziffer 3.3 der Richtlinie; sind die tatsächlichen Steuersätze oder ist der tatsächliche Umlagesatz im Jahr 2012 höher, sind mindestens diese Werte einzusetzen.

³ Aufgrund des geringen Konsolidierungsbeitrages nicht im Konsolidierungskonzept I aufgeführt.

Gewerbesteuer	390 %
Zweitwohnungssteuer	12 %
Vergnügungssteuer	12 %
Hundesteuer	120 €

- (4) Über die Konsolidierungsmaßnahmen für den zweiten Konsolidierungszeitraum wird ein Ergänzungsvertrag geschlossen; für das Verfahren gilt Ziffer 5.6 der Richtlinie.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Ihr Ersatz ist nach Ziffer 7.3 der Richtlinie anzuzeigen.

§ 4

Anwendung der Richtlinie

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einiger Ziffern im Vertragstext die Richtlinie in ihrem vollen Umfang Bestandteil dieses Vertrages ist. Auf die Möglichkeit der Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

§ 5

Sonstiges

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

§ 6

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019⁴.

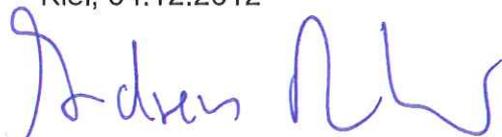
⁴ Das Jahr 2019 wird für die letzte Evaluation benötigt.

- (2) Um den angestrebten Konsolidierungseffekt sicher zu stellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Eine Änderung des § 16 oder § 16 a FAG sowie eine Änderung der Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

§ 7
Inkrafttreten, Veröffentlichung

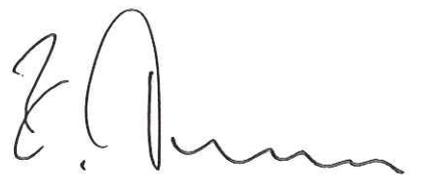
- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die Ratsversammlung der Stadt diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 16 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Innenministeriums und der Internetseite der Stadt Pinneberg veröffentlicht.

Kiel, 04.12.2012



(Breitner)

Innenminister



(Seyfert)

Erster Stadtrat